

Preisverzeichnis des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar

(Neubekanntmachung)

**öffentlich bekannt gemacht im „Thüringer Staatsanzeiger“
Nr. 21/2009 vom 25.05.2009 auf den Seiten 962 und 963**

1. Grund- und Mengenpreise für die Vorhaltung und Lieferung von Trinkwasser an Tarifkunden

- Mengenpreis netto 1,61 €/cbm, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 1,7227 €/cbm
- zählergrößenabhängige Grundpreise

| Zählergröße | Grundpreis(netto) | Grundpreis (brutto [incl.7 % MWSt.]) |
|--------------------|--------------------------|---|
| QN | €/Monat | €/Monat |
| 2,5 | 13,50 | 14,4450 |
| 6 | 101,71 | 108,8297 |
| 10 | 202,51 | 216,6857 |
| 15 | 328,52 | 351,5164 |
| 40 | 958,57 | 1.025,6699 |
| 60 | 1.462,60 | 1.564,9820 |
| 150 | 3.730,77 | 3.991,9239 |
| 200 | 4.990,86 | 5.340,2202 |

Der Grundpreis für Verbundwasserzähler ergibt sich als Summe der Grundpreise für den Haupt- und den Nebenzähler nach den obenstehenden Preisregelungen.

- Der Zählerstandrohr-Grundpreis beträgt netto 6,00 €/Kalendertag, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 6,4200 €/Kalendertag.

2. Hausanschlußkostenerstattung

2.1. Pauschalen für die Herstellung von Neuanschlüssen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 4.2. der „Ergänzenden Bestimmungen...“)

- Grundbetrag: netto 1.100,00 Euro/Anschluß, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 1.177,00 Euro/Anschluß
- Rohrgraben (offene Bauweise) oder Rohrkanal (unterirdischer Vortrieb): netto 60,00 Euro/lfd. Meter, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 64,20 Euro/lfd. Meter
- Oberflächenaufbruch (befestigte Oberflächen): netto 12,00 Euro/lfd. Meter Trassenlänge, brutto (incl.7 % MWSt.) somit 12,84 Euro/lfd. Meter Trassenlänge
- Oberflächenwiederherstellung (befestigte Oberflächen): netto 47,00 Euro/lfd. Meter Trassenlänge, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 50,29 Euro/lfd. Meter Trassenlänge
- Wanddurchführung: netto 148,00 Euro/Stück, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 158,63 Euro/Stück
- Rohrverlegung (Schutz- und Medienrohr): netto 8,00 Euro/lfd. Meter, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 8,56 Euro/lfd. Meter

2.2. Pauschalen für die Erneuerung der nichtöffentlichen Abschnitte von „Altanschlüssen“ (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 4.3. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“)

- Grundbetrag: netto 200,00 Euro/Anschluß, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 214,00 Euro/Anschluß
- Die Pauschalen für Rohrgraben/Rohrkanal, Oberflächenaufbruch (befestigte Flächen), Oberflächenwiederherstellung (befestigte Flächen), Wanddurchführung und Rohrverlegung entsprechen den entsprechenden Pauschalen gemäß 2.1.

3. Sonstige Pauschalpreise

- Kostenpauschale bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht (§ 2 Abs. 2 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 1.6. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 33,00 Euro/Vorfall
- Pauschale für die Absperrung bzw. die Wiederinbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 7.1. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) - netto 34,00 Euro/Handlung, brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 36,38 Euro/Handlung
- Pauschale für vergebliche Wege (§ 13 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 7.2. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) - mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 36,00 Euro/vergeblicher Weg
- Pauschale für die Beschädigung der Meßeinrichtungen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 10.2. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) bei Ausführung der Arbeiten zur Wechselung
 - während der Regelarbeitszeit:
netto 79,00 Euro/Hauswasserzähler,
brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 84,53 Euro/Hauswasserzähler
 - an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit:
netto 87,00 Euro/Hauswasserzähler,
brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 93,09 Euro/Hauswasserzähler
 - an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind:
netto 95,00 Euro/Hauswasserzähler,
brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 101,65 Euro/Hauswasserzähler
 - an gesetzlichen Feiertagen:
netto 116,00 Euro/Hauswasserzähler,
brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 124,12 Euro/Hauswasserzähler
- Kostenpauschale für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der illegalen Nutzung von Fremdstandrohren (§ 22 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 12.4. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 90,00 Euro/Maßnahme
- pauschale Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.3. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) - mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 5,00 Euro/Mahnung
- pauschaler Verzugsschaden aus Inkassogang (§ 27 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.4. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) - mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz): 34,00 Euro/Vorgang

- Pauschale für die Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.5. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“) – mehrwertsteuerfrei (da Schadenersatz):
 - bei Ausführung während der Regelarbeitszeit: 34,00 Euro/Sperrvorgang
 - bei Ausführung an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit: 38,00 Euro/Sperrvorgang
 - bei Ausführung an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind: 43,00 Euro/Sperrvorgang
 - bei Ausführung an gesetzlichen Feiertagen: 55,00 Euro/Sperrvorgang
- Pauschale für die beantragte Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 14.6. der „Ergänzenden Bestimmungen ...“): Es gelten die für die Versorgungseinstellung festgesetzten Pauschalen als Nettosätze; hinzu kommt jedoch die Mehrwertsteuer in ihrer gesetzlich bestimmten Höhe von derzeit 7 %. Es gelten somit folgende Pauschalen:
 - bei Ausführung während der Regelarbeitszeit:
 - netto 34,00 Euro/Entsperrung,
 - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 36,38 Euro/Entsperrung
 - bei Ausführung an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit:
 - netto 38,00 Euro/Entsperrung,
 - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 40,66 Euro/Entsperrung
 - bei Ausführung an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind:
 - netto 43,00 Euro/Entsperrung,
 - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 46,01 Euro/Entsperrung
 - bei Ausführung an gesetzlichen Feiertagen:
 - netto 55,00 Euro/Entsperrung,
 - brutto (incl. 7 % MWSt.) somit 58,85 Euro/Entsperrung

Hinweise

Die Nettopreise der Punkte 2 (Hausanschlußkostenerstattung) und 3 (Sonstige Pauschalpreise) gelten seit dem 01.01.2003; sie bleiben unverändert. Im Zusammenhang mit dem die Umsetzung der Urteile des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 betreffenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.04.2009 wurden lediglich umsatzsteuerliche Anpassungen im Hinblick auf die bei Arbeiten an Trinkwasserhausanschlüssen in Ansatz zu bringenden Umsatzsteuersatz vorgenommen; die Bruttopreise (Preise incl. Umsatzsteuer) verringern sich damit. Bezüglich des Punktes 1 ergeben sich keine Änderungen gegenüber den seit dem 01.02.2005 geltenden Netto- und Bruttopreisen; die Neuveröffentlichung erfolgt diesbezüglich nur zur Klarstellung und zur Sicherung der Übersichtlichkeit. Die Berichtigung von im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zur Veröffentlichung dieser Fassung des Preisverzeichnisses in Anwendung der seinerzeitigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung unter Zugrundelegung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes erstellten Rechnungen für Leistungen gemäß der Punkte 2 und 3 sowie für im vorgenannten Zeitraum gelegte Baukostenzuschußrechnungen erfolgt auf Antrag des Rechnungsadressaten; dem schriftlichen Antrag muß die jeweilige Originalrechnung zur Vornahme der entsprechenden Korrekturvermerke des Rechnungsausstellers im Original (Kopie nicht ausreichend!) beigefügt werden. Außerdem ist die Bankverbindung, auf die die Rücküberweisung des Differenzbetrages erfolgen soll, anzugeben.

Weimar, 08.05.2009

Wasserversorgungszweckverband Weimar

Stefan Wolf
Verbandsvorsitzender